

14.02.90

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Punkt 76 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1)

§ 9 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. Asbest in Form von

- a) Amphibol-Asbesten (Aktinolith, Amosit, Anthophyllit, Krokydolith, Tremolit) und amphibolasbesthaltigen Erzeugnissen wie
- b) Chrysotil und chrysotilhaltigen Erzeugnissen

mit Ausnahme von

- Bremsklotzsohlen für schienengebundene Fahrzeuge,
- Dichtungen für hochaufgeladene Nutzkraftwagen-Dieselmotoren,
- Schutzkleidung gegen feuerflüssige Massen mit Kontakttemperaturen über 1000 ° C,
- duroplastischen Formmassen zur Herstellung von Kommutatoren,
- porösen Massen für Acetylenflaschen und
- asbesthaltigen Diaphragmen für Elektrolyseprozesse."

Ausgeliefert am 15. FEB. 1990 - 2 -

738/2/89

Begründung:

Das anerkannt hohe krebserzeugende Gefährdungspotential des Asbestes und die Tatsache, daß untere Grenzwerte für die Auslösung von Krebs durch dieses Mineral nicht bestimmt werden können, rechtfertigen ein grundsätzliches Verbot des Inverkehrbringens asbesthaltiger Zubereitungen und Erzeugnisse. Nur auf diese Art und Weise kann verhindert werden, daß weitere "Altlasten" geschaffen werden.

Lediglich in den Bereichen, in denen gegenwärtig eine Substitution des Asbestes nicht möglich ist, können weiterhin Ausnahmen zugelassen werden.

Die Gefährlichkeit des Amphibolasbestes Krokydolith war Anlaß für die Bundesregierung, das Inverkehrbringen jeglicher krokydolithhaltiger Gefahrstoffe unter Fortfall der bisherigen Ausnahmen zu verbieten. Dies ist zu begrüßen.

Allerdings weist Anhang II des Verordnungsentwurfs für alle anderen dort genannten Amphibolasbeste das gleiche Gefährdungspotential wie für Krokydolith aus. Es ist daher kein Grund ersichtlich, das Inverkehrbringen dieser Asbestarten in geringerem Umfang zu beschränken.

Chrysotil ist - wie gegenwärtig bereits Krokydolith - in Anhang II zur Gefahrstoffverordnung als sehr stark krebserzeugender Stoff (Klasse I) ausgewiesen. Die Gefährlichkeit dieser Asbestform, die der Ausschuß für Gefahrstoffe in seinem Beschluß zur Umstufung von Asbest vom 22. Juni 1988 ausdrücklich bestätigt hat, zwingt dazu, Chrysotil in das Verbot des Inverkehrbringens nach § 9 einzubeziehen.

Der Umstand, daß Chrysotil in den einzelnen Gefährgruppen des Anhangs II das Gefährdungspotential der Amphibolasbeste erst bei einem ca. 4-fachen deren Massegehaltes erreicht, steht einem Verbot des Inverkehrbringens dieses Stoffes im Rahmen des § 9 nicht entgegen. Denn das Inverkehrbringen von Krokydolith und krokydolithhaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen ist bereits in der gegenwärtigen Fassung der Gefahrstoffverordnung unabhängig von den in Anhang II festgelegten Massegehalten verboten. Das Verbot ist pauschal gefaßt, obwohl der Massegehalt einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses im Einzelfall unterhalb der Gefährdungsschwelle der Klasse III des Anhangs II zur Gefahrstoffverordnung ("gefährdend") liegen kann.